

Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

vom 18. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 7. August 1990² über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak gesperrt sind; und
- b. die Überweisung der Gelder und des Erlöses aus dem Verkauf der wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq.

Art. 2 Einziehungsverfahren

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)³ wird ermächtigt, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Artikel 1 durch Verfügung einzuziehen.

² Vor Eröffnung der Einziehungsverfügung übermittelt es den Parteien schriftlich einen Entwurf dieser Verfügung. Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen Stellung nehmen.

Art. 3 Ausnahmen

Das WBF kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen gewähren. Entsprechende Gesuche sind innerhalb der Frist nach Artikel 2 Absatz 2 dem WBF einzureichen.

AS 2004 2873

¹ SR 101

² SR 946.206

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 4⁴ Beschwerde

Einziehungsverfügungen des WBF unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Art. 5 Überweisung an den Development Fund for Iraq

Sobald eine Einziehungsverfügung rechtskräftig geworden ist, überweist das WBF die eingezogenen Gelder und den Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq.

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.

² Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2010 verlängert.⁵

³ Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2013 verlängert.⁶

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 109 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2789).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS **2010** 2805).